



VERORDNUNG des Gemeinderates der Gemeinde Strass im Zillertal über die Festsetzung der Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 und des § 9 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, LGBl. Nr. 86/2022, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Gemeinde Strass im Zillertal legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

a) bis 30 m ² Nutzfläche mit	Euro 210,-
b) von mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche mit	Euro 420,-
c) von mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche mit	Euro 608,-
d) von mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche mit	Euro 863,-
e) von mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche mit	Euro 1.208,-
f) von mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche mit	Euro 1.553,-
g) von mehr als 250 m ² Nutzfläche mit	Euro 1.898,-

fest.

§ 2

Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

Die Gemeinde Strass im Zillertal legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

a) bis 30 m ² Nutzfläche mit	Euro 25,-
b) von mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche mit	Euro 50,-
c) von mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche mit	Euro 70,-
d) von mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche mit	Euro 100,-
e) von mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche mit	Euro 135,-
f) von mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche mit	Euro 175,-
g) von mehr als 250 m ² Nutzfläche mit	Euro 215,-

fest.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Strass im Zillertal vom 26.11.2019 über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Ing. Karl Eberharter

Tag des Aushanges: 01.12.2022

Tag der Abnahme: 16.12.2022

Für die Richtigkeit der Ausführung:



Dieses Dokument wurde von Ing. Karl Eberharter elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.strass.tirol.gv.at/amtssignatur